

Bundesgesetzblatt ⁹²⁹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1995

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 95	Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes FNA: 2129-8 GESTA: N5	930
10. 7. 95	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (22. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 22. UhAnpV) FNA: neu: 621-1-12-22	933
18. 7. 95	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung FNA: 9233-1	935
18. 7. 95	Verordnung zur Änderung der 47. Ausnahmereverordnung zur StVZO FNA: 9232-1-47	936
18. 7. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Lotsverordnung FNA: 9515-15	937
6. 7. 95	Bekanntmachung zu § 6 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes FNA: neu: 421-1-4	942
12. 7. 95	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	942

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	943
Verkündungen im Bundesanzeiger	944

Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Vom 19. Juli 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 40a

Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen

(1) Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist nach Maßgabe der §§ 40b bis 40e in dem Gebiet eines Landes oder Teilen eines Landes verboten, wenn bei mindestens drei Meßstationen im Bundesgebiet, die mehr als 50 km und weniger als 250 km voneinander entfernt sind und von denen mindestens zwei, im Falle der Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland mindestens eine, in diesem Land oder in einem angrenzenden Landkreis liegen,

1. die Ozonkonzentration von 240 Mikrogramm/m³ Luft als Mittelwert über eine Stunde an demselben Tag erreicht wird und
2. auf Grund der meteorologischen Erkenntnisse des Deutschen Wetterdienstes anzunehmen ist, daß die in Nummer 1 bestimmte Konzentration im Bereich dieser Meßstationen im Laufe des nächsten Tages erreicht wird.

Vor der Festlegung des vom Verkehrsverbot betroffenen Gebietes stimmt sich das Land mit den benachbarten Ländern ab. Die Ozonkonzentrationen sind nach dem Verfahren der Richtlinie 92/72/EWG des Rates über die Luftverschmutzung durch Ozon vom 21. September 1992 (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) vom Land zu bestimmen und den anderen Ländern mitzuteilen.

(2) Die zuständigen Behörden sollen die Führer und Halter von Kraftfahrzeugen sowie die Betreiber von Verbrennungsmotoren im nicht gewerblichen Bereich auffordern, diese nach Möglichkeit nicht zu benutzen, sobald ein Ozonkonzentrationswert von 180 Mikrogramm/m³ Luft erreicht wird.

§ 40b

Verfahren bei Verkehrsverboten

(1) Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes gibt Verkehrsverbote nach § 40a Abs. 1 durch Rund-

funk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise als durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen allgemein bekannt. Sie beginnen an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage um 6 Uhr und dauern 24 Stunden.

(2) In der Bekanntgabe nach Absatz 1 können die Teile des Landes von der Geltung des Verkehrsverbotes nach § 40a Abs. 1 ausgenommen werden, die wegen Art und Ausmaß der Emissionen der Kraftfahrzeuge nicht oder nur unwesentlich zu der erhöhten Ozonkonzentration beitragen.

§ 40c

Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß

(1) Das Verkehrsverbot des § 40a Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß gemäß dem Anhang zu diesem Gesetz.

(2) Die Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß dürfen bei einem Verkehrsverbot nur betrieben werden, wenn sie mit einer amtlichen Plakette gekennzeichnet sind. Einzelheiten regelt das Landesrecht.

§ 40d

Fahrten zu besonderen Zwecken

(1) Das Verkehrsverbot des § 40a Abs. 1 gilt nicht für

1. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes oder für Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, e oder g der Freistellungs-Verordnung eingesetzt sind,
2. Mietomnibusse nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zur Beförderung von Berufstätigen von und zur Arbeitsstätte,
3. Personenkraftwagen, die zur Fahrgastbeförderung nach den §§ 47 und 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt sind,
4. Krankenwagen und Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
5. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind, und diese Behinderung durch das Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Ausweis gemäß § 4 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nachweisen,
6. Einsatz-, Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs und der Eisenbahnen, der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der Hausmüllentsorgung, wenn die Fahrten zur Aufgabenerfüllung erforderlich und unaufschiebbar sind,

7. Kraftfahrzeuge

- a) zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs landwirtschaftlicher Betriebe,
- b) zur Durchführung unaufschiebbarer Forstschutzmaßnahmen,
- c) zum Transport lebender Tiere,
- d) zum Transport verderblicher Güter.

(2) Das Verkehrsverbot des § 40a Abs. 1 gilt nicht für Fahrten von Pendlern zu und von der Arbeitsstätte und für Fahrten zum und vom Urlaubsort, die anders in zumutbarer Weise nicht durchgeführt werden können; das Nähere regeln die Straßenverkehrsbehörden.

(3) Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können, sind ausgenommen. Das Sonderrecht in § 35 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt in dem dort vorgesehenen Rahmen auch für nichtdeutsche Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikkpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, sowie für zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr benutzt werden und deren Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr unaufschiebbar sind.

§ 40e

Ausnahmen

(1) Die Straßenverkehrsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verkehrsverbot des § 40a Abs. 1 zulassen, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden privaten Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufes oder zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, erforderlich ist.

(2) Die Straßenverkehrsbehörde kann ferner im Einzelfall über die Vorschrift des § 40c hinaus Ausnahmen vom Verkehrsverbot des § 40a Abs. 1 für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß zulassen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommenen Kraftfahrzeuge sind nach Landesrecht zu kennzeichnen.“

2. Nach § 62 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 62a

Weitere Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 40a Abs. 1 in Verbindung mit § 40b mit einem Kraftfahrzeug am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmte Behörde oder Dienststelle der Polizei.“

3. In § 74 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 40a bis 40e und § 62a sowie der Anhang treten am 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

4. Dem Gesetz wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang
(zu § 40c Abs. 1)

Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß

1. Als Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß gelten zunächst bis 1. Juli 1998 die Kraftfahrzeuge, die die Vorschriften
 - 1.1 der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABI. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 93/59/EWG des Rates vom 28. Juni 1993 (ABI. EG Nr. L 186 S. 21) und die im Anhang I Nummer 5.3.1 der Richtlinie genannte Prüfung Typ I erfüllen oder
 - 1.2 der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABI. EG 1988 Nr. L 36 S. 33) in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 (ABI. EG Nr. L 295 S. 1) erfüllen und die bei den Emissionen der gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel die in Zeile A der Tabelle unter Nummer 8.3.1.1 des Anhangs I der Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
2. Als Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß gelten ferner:
 - 2.1 Kraftfahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden,
 - 2.2 Personenkraftwagen sowie Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 800 kg, die den Vorschriften
 - 2.2.1 der Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder
 - 2.2.2 der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABI. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 88/76/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 (ABI. EG 1988 Nr. L 36 S. 1) – Prüfung Typ I gemessen nach Anhang III A – oder späteren Änderungen durch die Richtlinie 88/436/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABI. EG Nr. L 214 S. 1), berichtigt durch die Berichtigung der Richtlinie 88/436/EWG (ABI. EG Nr. L 303 S. 36), oder der Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABI. EG Nr. L 238 S. 43) entsprechen oder
 - 2.2.3 der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABI. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 (ABI. EG Nr. L 226 S. 1) entsprechen und die einen Hubraum von weniger als 1400 cm³ haben oder

2.2.4 der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) – ausgenommen die Fahrzeuge, die die Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr. 8.1 oder 8.3 in Anspruch nehmen – entsprechen, oder

2.3 Personenkraftwagen und Wohnmobile, die den Vorschriften der Anlage XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen. Bei einem Hubraum kleiner oder gleich 2000 cm³ ist zudem durch eine Bescheinigung des Fahrzeugherstellers nachzuweisen, daß eine der unter den

Nummern 2.2.1 bis 2.2.4 genannten Anforderungen ebenfalls erfüllt wird.

3. Übergangsvorschrift

Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor, ausgenommen Personenkraftwagen sowie Wohnmobile bis 2800 kg Gesamtmasse, werden den unter Nummer 1 genannten Kraftfahrzeugen für 60 Monate gleichgestellt, beginnend mit dem Tage, an dem sie erstmals in den Verkehr gekommen sind. Die Gleichstellung endet spätestens am 1. Juli 1998.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Juli 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(22. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 22. UHAnpV)**

Vom 10. Juli 1995

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geänderten § 277a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1995 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 802 auf 804 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 535 auf 536 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 271 auf 272 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 441 auf 442 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 278 auf 279 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagsstufe

2	von 232 auf 233 Deutsche Mark,
3	von 277 auf 278 Deutsche Mark,
4	von 308 auf 309 Deutsche Mark,
5	von 339 auf 340 Deutsche Mark,
6	von 371 auf 372 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagsstufe

6	von 189 auf 190 Deutsche Mark,
---	--------------------------------

4. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 967 auf 970 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1995 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
von 255 auf 256 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 188 auf 189 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 319 auf 320 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung
des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1995 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1 198 auf 1 200 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 749 auf 750 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 279 auf 280 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 506 auf 507 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1 428 auf 1 430 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 804 auf 805 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 330 auf 331 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 621 auf 622 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1995 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils von 319 auf 320 Deutsche Mark,

2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes für gemeinsam untergebrachte Ehegatten von 207 auf 208 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juli 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 18. Juli 1995

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet das Bundesministerium für Verkehr und
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Straßenverkehrsgesetzes verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Führer eines Omnibusses des Linienverkehrs oder eines gekennzeichneten Schulbusses muß Warnblinklicht einschalten, wenn er sich einer Haltestelle nähert und solange Fahrgäste ein- oder aussteigen, soweit die Straßenverkehrsbehörde für bestimmte Haltestellen ein solches Verhalten angeordnet hat.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 1a werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schul-

bussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.

(2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.

(3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.

(4) An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.

3. In § 30 Abs. 4 werden die Wörter „Buß- und Bettag“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Verordnung
zur Änderung der 47. Ausnahmeverordnung zur StVZO**

Vom 18. Juli 1995

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

In § 2 der 47. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1094), die durch Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3127) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Mai 1995“ durch die Angabe „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1995 in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Lotsverordnung*)**

Vom 18. Juli 1995

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 2 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), § 5 geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer:

Artikel 1

Die Allgemeine Lotsverordnung vom 21. April 1987 (BGBl. I S. 1290), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1107), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Seelotsreviere

Im Geltungsbereich des Gesetzes über das Seelotswesen werden die Seelotsreviere Ems, Weser I, Weser II/Jade, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde und Wismar/Rostock/Stralsund gebildet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Tonne „TW/DB““ durch die Wörter „Leuchttonne „GW/TG““ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Klammerbezeichnung „(Geestemündung)“ durch die Wörter „im Bereich der Geestemündung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Seelotsrevier Weser II/Jade umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Bremerhaven im Bereich der Geestemündung und der Lotsenversetzposition beim Feuerschiff „GB“, die Fahrtstrecken zwischen der Außenposition des Lotsenversetzschiffes im Bereich der Leuchttonne „3/Jade 2“ und der

„Schlüsseltonne“ sowie die Fahrtstrecken zwischen Wilhelmshaven und der Lotsenversetzposition beim Feuerschiff „GB“.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „beim Feuerschiff „Deutsche Bucht““ durch die Wörter „beim Feuerschiff „GB““ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird das Wort „Nübbe!“ durch die Wörter „der Lotsenwechselstation in Rüterbergen im Nord-Ostsee-Kanal“ ersetzt.

f) Die Absätze 6 und 7 werden als Absatz 6 zusammengefaßt:

„(6) Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen der Lotsenwechselstation in Rüterbergen im Nord-Ostsee-Kanal und dem Leuchtturm Kiel, alle übrigen Fahrtstrecken auf der Kieler Förde, alle Fahrtstrecken auf der Trave zwischen Lübeck und der Leuchttonne 1 vor Travemünde sowie alle Fahrtstrecken auf der Flensburger Förde zwischen Flensburg und der Tonne „Flensburger Förde“.“

g) Folgende neue Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Das Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen dem Hafen Wismar und den seewärtigen Lotsenversetzpositionen, zwischen den Rostocker Häfen und den seewärtigen Lotsenversetzpositionen, zwischen dem Hafen Stralsund, den Häfen an den Boddengewässern und der Lotsenversetzposition bei der Tonne „Gellen“ sowie zwischen dem Hafen Stralsund, dem Hafen Saßnitz und den Häfen an den Boddengewässern und dem Peenestrom und den Lotsenversetzpositionen bei den Tonnen „Landtief B“ und „Osttief 2“.“

(8) Die geographischen Angaben der Absätze 1 bis 7 sind aus den Anlagen 1, 2 und 3 ersichtlich.“

3. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord für die Seelotsreviere Elbe, Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde und Wismar/Rostock/Stralsund.“

4. § 5 wird gestrichen.

*) Artikel 1 Nr. 5 dient der Umsetzung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 247 S. 19).

5. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Schiffen mit gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern im Sinne der Nummer 1 Unternummer 2 und 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3744) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hat sich der Seelotse zusätzlich zur Feststellung des Zustandes, der Eigenschaften und etwaiger Mängel des Schiffes, seiner Ausrüstung und seines sicheren Betriebes rechtzeitig vor Beginn der Lotsberatung zwei Ausfertigungen der nach Nummer 6.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom Kapitän auszufüllenden Prüfliste vorlegen zu lassen, sie zu überprüfen und nach Beendigung der Lotsberatung unverzüglich eine Ausfertigung der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.“

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird das Wort „durchgeführt“ durch das Wort „durchführt“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe d wird die Bezeichnung „Satz 2“ durch die Bezeichnung „Satz 1“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. als Kapitän oder dessen Vertreter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 den Seelotsen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder“.

7. § 16 wird gestrichen.

8. Es werden die Anlagen 1, 2 und 3 dieser Verordnung angefügt.

9. Die bisherige Anlage wird aufgehoben.

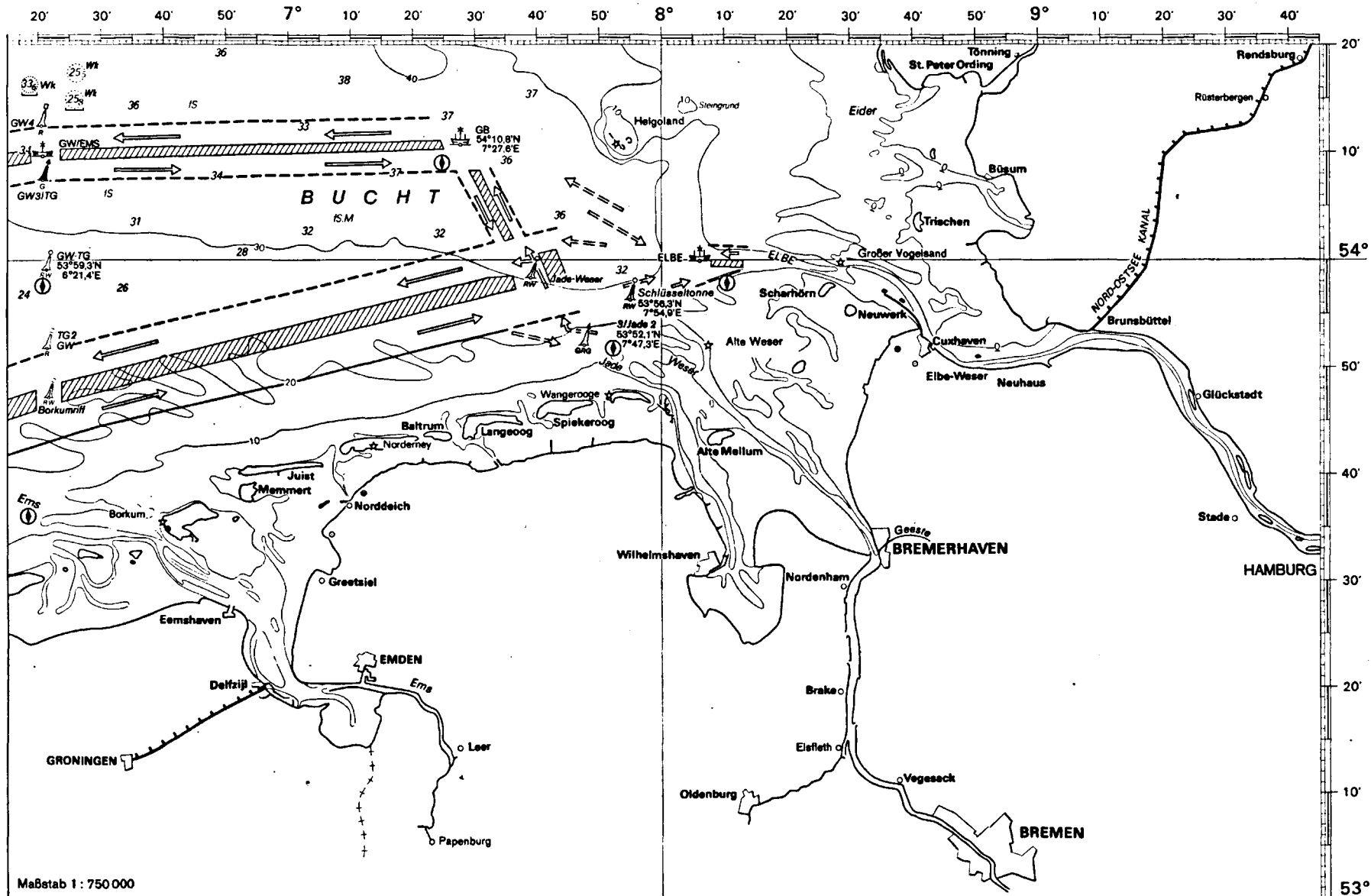
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 5 und 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b tritt am 13. September 1995 in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Bereich Nordsee



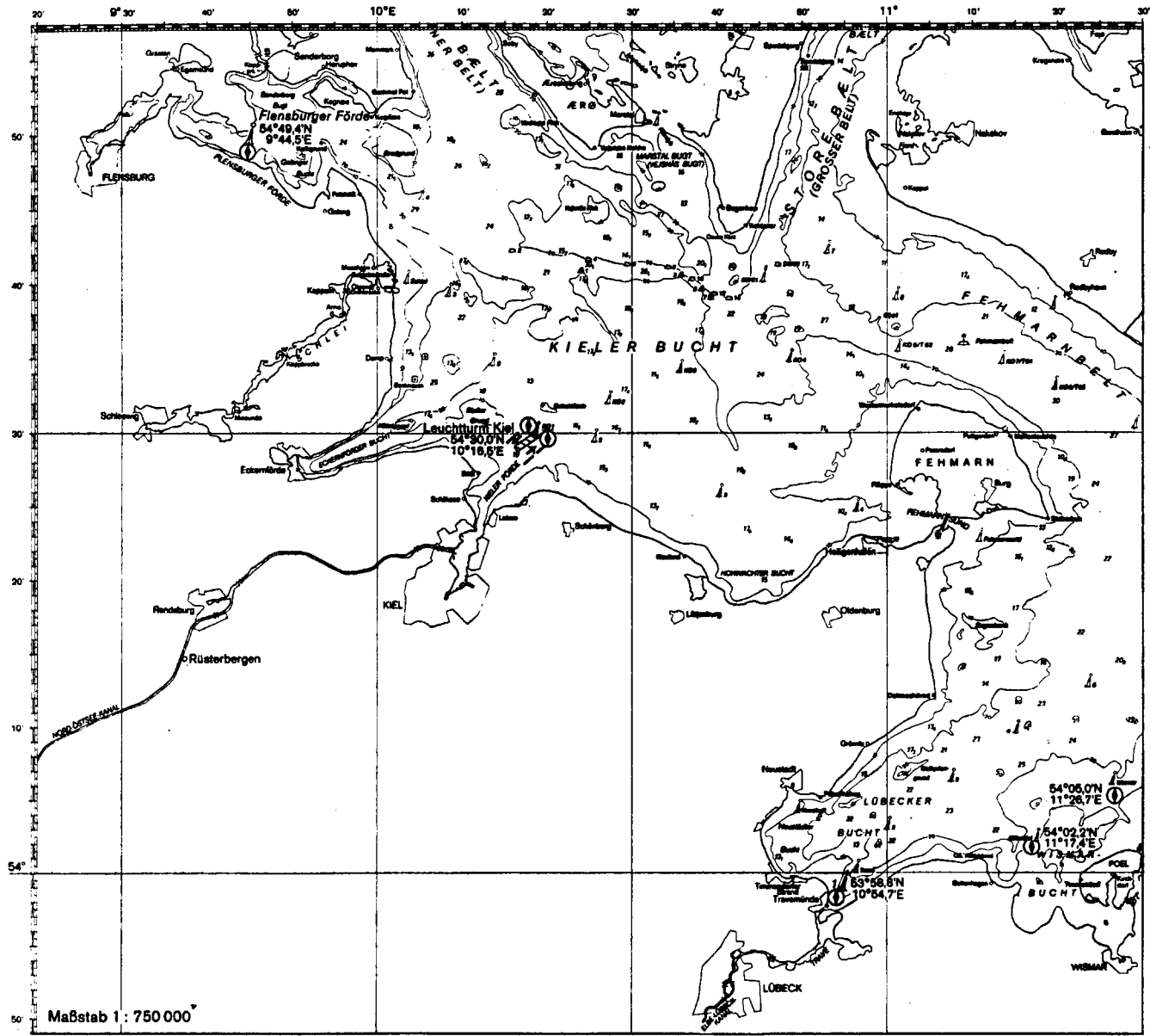
Maßstab 1 : 750 000

Nr. 37 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 25. Juli 1995

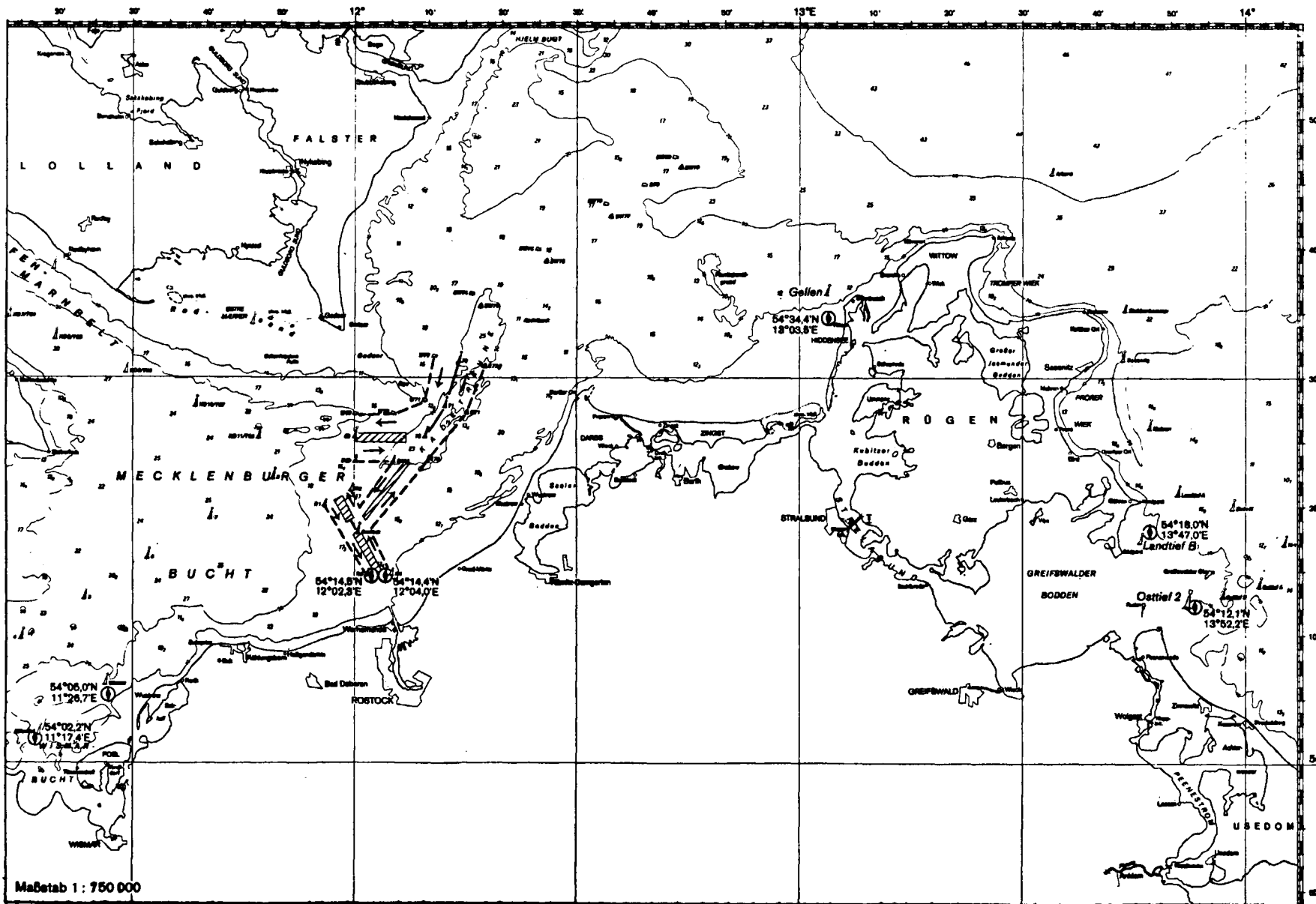
939

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 8)

Bereich Ostsee, Teil 1
Flensburger Förde bis Lübecker Bucht



Bereich Ostsee, Teil 2
 Mecklenburger Bucht bis Pommersche Bucht



Maßstab 1 : 750 000

**Bekanntmachung
zu § 6 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes**

Vom 6. Juli 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), der durch Artikel 13 Abs. 1 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) eingefügt worden ist, wird bekanntgemacht, daß Deutsche auf Grund einer ersten Anmeldung einer Erfindung beim Deutschen Patentamt für eine Gebrauchsmusteranmeldung

in dem tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan bei dem dortigen Patentamt ein Prioritätsrecht genießen.

Bonn, den 6. Juli 1995

Die Bundesministerin der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Wichmann

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

Vom 12. Juli 1995

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgende Ausstellung gewährt:

„OUTDOOR – Europäische Outdoor-Fachmesse“ vom 17. bis 20. August 1995 in Friedrichshafen

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 29. März 1995 (BGBl. I S. 480) bezeichnete Veranstaltung

„Thema Domus – Internationale Frankfurter Messe für Wohnkultur“,

die in der Zeit vom 7. bis 9. Oktober 1995 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr vom 26. bis 30. August 1995 stattfinden.

Bonn, den 12. Juli 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 15. Juli 1995

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 95	Verordnung zur Durchführung der Vereinbarung vom 22. Juni 1995 zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wojewoden von Gorzow als Vertreter der Regierung der Republik Polen über die Zone am Grenzübergang Frankfurt/Oder Autobahn – Swiecko (Schwetig) – Swiecko II	514
15. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	517
17. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	519
17. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen	522
24. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	524
25. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	524
30. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	527
30. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	527
30. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	528
31. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	528
31. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-tansanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	530
6. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	532
7. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	535
7. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	536
8. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	538
8. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunk-satelliten-Organisation (INMARSAT)	538
8. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	539
9. 6. 95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Nicaragua	539
14. 6. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge	540
14. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	541
27. 6. 95	Bekanntmachung der geänderten Fassung des Anhangs I des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	541

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 3 82 06-0, Telefax: (0228) 3 82 06-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgironkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
30. 6. 95 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Sechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-60	7705	(131 15. 7. 95)	16. 7. 95
30. 6. 95 Hundertvierundfünfzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) neu: 96-1-2-154	7706	(131 15. 7. 95)	16. 7. 95